

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 17/1899 –**

### **Entwurf eines Gesetzes über die Verwendung von Verwaltungsdaten für Wirtschaftsstatistiken und zur Änderung von Statistikgesetzen**

#### **A. Problem**

Verzicht auf Primärerhebungen aufgrund schon vorhandener Daten bei Finanzbehörden und der Bundesagentur für Arbeit; Änderung des Verwaltungsdatenerwendungsgesetzes; Verwendung einer Unterstichprobe für die Erhebung der Arbeitsverdienststruktur in das Verdienststatistikgesetz.

#### **B. Lösung**

Im Zuge der Ausschussberatung wurden zusätzliche Regelungen zur Anpassung einzelner Vorschriften an den Vertrag von Lissabon aufgenommen.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

#### **C. Alternativen**

An die Stelle der Verwendung von Daten der Finanzbehörden und der Bundesagentur für Arbeit könnte nur die Erhebung von Daten direkt bei Unternehmen treten, die damit aber weiter bzw. – soweit schon eine Umstellung erfolgt ist – wieder belastet würden. Der Verzicht auf eine Unterstichprobe bei der Erhebung der Struktur der Arbeitsverdienste wäre entweder mit hohen Belastungen für die Auskunftspflichtigen und die statistischen Ämter der Länder oder, bei einer Reduzierung der Datenmengen im bislang gegebenen rechtlichen Rahmen, mit erheblichen Qualitätseinbußen bei den statistischen Ergebnissen verbunden.

#### **D. Finanzielle Auswirkungen**

##### 1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugaufwand

Die Regelungen des Gesetzes führen zu Änderungen im Bereich der Statistik. Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, abgesehen vom Vollzugaufwand, sind damit nicht verbunden.

##### 2. Vollzugaufwand

Dem Statistischen Bundesamt entstehen durch konzeptionelle und programmtechnische Arbeiten einmalige Umstellungskosten in Höhe von 20 000 Euro. Dieser Mehrbedarf wird aus den vorhandenen Haushaltsansätzen des Statistischen Bundesamtes erbracht.

Für die statistischen Ämter der Länder ergeben sich durch die Neuregelung des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes einmalige Umstellungskosten von insgesamt 23 900 Euro. Laufende Mehrkosten fallen für die statistischen Ämter der Länder jährlich in Höhe von rund 5 200 Euro an.

Es fallen keine über die bisher anfallenden Kosten hinausgehenden Kosten für die Datenlieferanten an. Die Bundesagentur für Arbeit und das Statistische Bundesamt verständigen sich über eine gegebenenfalls notwendige Kostenerstattung.

#### **E. Sonstige Kosten**

Die Maßnahmen bewirken Erleichterungen für die Wirtschaft, die sich tendenziell kostenmindernd auswirken. Daraus folgende geringfügige Einzelpreisänderungen sind nicht auszuschließen, ein messbarer Einfluss auf das allgemeine Preis- bzw. Verbraucherpreisniveau ist jedoch nicht zu erwarten.

#### **F. Bürokratiekosten**

Mit der Neufassung des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes sind keine unmittelbaren Veränderungen der Informationspflichten bzw. Bürokratiekosten für die Unternehmen verbunden.

Die Einführung einer Unterstichprobe in die Erhebung der Struktur der Arbeitsverdienste stellt eine Entlastungsmöglichkeit dar, bei der es den Auskunftspflichtigen jedoch freigestellt bleibt, diese zu nutzen. Genaue Angaben darüber, in welchem Umfang die Bürokratiekosten damit gegenüber der bislang geltenden Regelung vermindert werden, sind deshalb nicht möglich. Mit der Unterstichprobe dürfte die Belastung aber in etwa auf dem vergleichsweise niedrigeren Niveau der Erhebung von 2006 liegen, die noch auf der gesetzlichen Grundlage durchgeführt worden war, die dem jetzt zu ändernden Verdienststatistikgesetz voranging.

Für die Verwaltung werden vier bestehende Informationspflichten geändert. Eine neue Informationspflicht entsteht durch die Vorgabe, die statistischen Ämter frühzeitig über anstehende Änderungen bei Merkmalsdefinitionen usw. zu unterrichten. Diese neue Informationspflicht dürfte allerdings nur gelegentlich erfüllt werden müssen, nähere Kenntnisse hierzu liegen derzeit nicht vor.

Für Bürgerinnen und Bürger entstehen keine Auswirkungen.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1899 mit folgenden Maßnahmen, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes über die Verwendung von Verwaltungsdaten für Wirtschaftsstatistiken, zur Änderung von Statistikgesetzen und zur Anpassung einzelner Vorschriften an den Vertrag von Lissabon“.

2. In Artikel 1 wird in § 1 Absatz 4 das Wort „dürfen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

3. Nach Artikel 5 werden folgende Artikel 6 und 7 eingefügt:

### „Artikel 6

#### Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

§ 81 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114; 2009 I S. 3850), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2008 (ABl. C 115 vom 9. Mai 2008, S. 47) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 101 Absatz 1 eine Vereinbarung trifft, einen Beschluss fasst oder Verhaltensweisen aufeinander abstimmt oder
2. entgegen Artikel 102 Satz 1 eine beherrschende Stellung missbräuchlich ausnutzt.“

b) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Ist die Europäische Kommission oder sind die Wettbewerbsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Grund einer Beschwerde oder von Amts wegen mit einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Artikel 101 oder 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen dieselbe Vereinbarung, denselben Beschluss oder dieselbe Verhaltensweise wie die Kartellbehörde befasst, wird für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 die Verjährung durch die den § 33 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechenden Handlungen dieser Wettbewerbsbehörden unterbrochen.“

### Artikel 7

#### Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Das Außenwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 2009 (BGBl. I S. 1150) wird wie folgt geändert:

a) § 33 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.
  - b) In § 34 Absatz 4 Nummer 2 und 3 werden jeweils nach den Wörtern „eines Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaften“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.
4. Der bisherige Artikel 6 wird Artikel 8.

Berlin, den 7. Juli 2010

**Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie**

**Eduard Oswald**  
Vorsitzender

**Klaus Breil**  
Berichtersteller

## Bericht des Abgeordneten Klaus Breil

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/1899** in seiner 46. Sitzung am 10. Juni 2010 beraten und an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die statistischen Ämter sollen auch in Zukunft Daten von den Finanzbehörden und der Bundesagentur für Arbeit verwenden können. Da das Verwaltungsdatenverwendungsgesetz am 31. März 2011 außer Kraft treten wird, will die Bundesregierung mit dem von ihr vorgelegten Gesetzentwurf die Verwendung der Daten auch über diesen Termin hinaus sichern. Der Umfang von Primärerhebungen und der Bürokratie lässt sich deutlich reduzieren, wenn die Daten von den Finanzbehörden und der Bundesagentur für Arbeit dauerhaft genutzt werden. Nach Ansicht des Bundesrates und Zustimmung der Bundesregierung sollen Statistikämter in erster Linie Verwaltungsdaten verwenden, um Unternehmen zu entlasten. Geändert wird auch die gesetzliche Festschreibung einer Unterstichprobe für die Verdienststrukturerhebung. Die Einführung einer Unterstichprobe in die im Vier-Jahres-Rhythmus stattfindende Erhebung der Struktur der Arbeitsverdienste dient der Verminderung der oder Entlastung von Informationspflichten sowohl der Auskunftspflichtigen als auch der statistischen Ämter der Länder und sichert die Qualität der Ergebnisse.

Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksache 17/1899 verwiesen.

#### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat in seiner 18. Sitzung am 7. Juli 2010 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage in seiner 16. Sitzung am 16. Juni 2010 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 29. Sitzung am 7. Juli 2010 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen empfohlen.

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage auf Drucksache 17/1899 in seiner 22. Sitzung am 7. Juli 2010 abschließend beraten.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und FDP** brachten zur abschließenden Beratung einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(9)187 ein.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und FDP** betonten, das Gesetz setze die Bemühungen fort, die seit 2003 gemacht werden. Natürlich benötige man vernünftige Statistiken, aus denen man für die Politik Schlüsse ziehen könne. Man möchte aber nicht, dass Unternehmen durch immer neue Statistiken und Abfragen unnötig belastet werden, obwohl die Daten schon in anderen Behörden vorliegen. Einmal erhobene Daten müssten dann auch für andere Zwecke ohne Neuerhebung verwendet werden. Dies konkretisierte der Antrag der Koalitionsfraktionen und er passe Erfordernisse des Vertrages von Lissabon an.

Die **Fraktion der SPD** bekräftigt, dass die Entfristung des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes im Gesetzentwurf überwiegend Vorteile bringe. Dies habe seit 2002 zu einer Entlastung der kleinen und mittelständischen Unternehmen geführt.

Die **Fraktion DIE LINKE.** bemängelte, dass sich im Rahmen des Gesetzes die Erhebungsstruktur der Arbeitsverdienste verändert werde. Dies betreffe vor allem die Teilzeitarbeit und die Entlohnung dafür. Durch die Änderung werde die Verlässlichkeit der Daten verringert. Von daher lehne man das Gesetz ab.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, dass man die Unternehmen von unnötiger Datenerhebung entlasten wolle. Man benötige Daten, um eine vernünftig Politik gestalten zu können. Man glaube, dass das Gesetz und der Änderungsantrag nicht zu dem angestrebten Ziel führen werde, deshalb werde man sich bei der Abstimmung enthalten.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(9)187.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss ferner mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs in der in der Beschlussempfehlung genannten Fassung zu empfehlen.

#### B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder er-

gänzt wurden – zunächst auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geänderten und neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

#### **Zur Bezeichnung des Gesetzentwurfs**

Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird geändert, um der Aufnahme der beiden neuen Artikel 6 und 7, die sich nicht auf Statistikgesetze beziehen, Rechnung zu tragen.

#### **Zu Artikel 1 (§ 1 Absatz 4 VwDVG)**

Die Verwendung von Verwaltungsdaten führt zu einer Entlastung auskunftspflichtiger Unternehmen von statistischen Primärerhebungen und trägt damit in nicht unwesentlichem Maße zum Bürokratiekostenabbau bei. Artikel 1 § 1 Absatz 4 des vorliegenden Gesetzentwurfs räumt den statistischen Ämtern jedoch ein weitreichendes Entschließungsermessen bei der Entscheidung ein, Verwaltungsdaten anstelle von Primärerhebungen zu verwenden. Dieses Ermessen soll durch eine Soll-Regelung beschränkt werden, um den statistischen Ämtern eine stärkere Verpflichtung zur Verwendung von Verwaltungsdaten vorzuschreiben.

#### **Zu Artikel 6**

Es handelt sich bei der Änderung um eine redaktionelle Anpassung der Bußgeldvorschrift des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen an den Vertrag von Lissabon, der am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist.

Der in § 81 Absatz 1 und 9 GWB zitierte Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) ist durch Artikel 2 des Vertrages von Lissabon in den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) umbenannt worden. Die Artikel 81 und 82 EGV sind durch Artikel 5 des Vertrages von Lissabon in den Artikeln 101 und 102 AEUV unnummeriert worden.

Die Anpassung des § 81 Absatz 1 und 9 GWB an die Änderungen des AEUV ist erforderlich, um möglichst rasch die hierdurch eingetretene Rechtsunsicherheit in der Praxis zu beseitigen.

#### **Zu Artikel 7**

Die Änderung passt die Ermächtigungen im Außenwirtschaftsgesetz zur Straf- und Bußgeldbewehrung von Embargoverordnungen an den Vertrag von Lissabon an.

Das Außenwirtschaftsgesetz ermächtigt in § 34 Absatz 4 Nummer 2 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) dazu, Verstöße gegen Embargoverordnungen durch Bekanntmachungen im Bundesanzeiger als Straftat zu ahnden. § 33 Absatz 4 AWG enthält die Ermächtigung, Verstöße gegen Embargoverordnungen durch Bußgeldbewehrung in der Außenwirtschaftsverordnung als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Die Ermächtigungen im Außenwirtschaftsgesetz nehmen jeweils auf Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften Bezug. Nach Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon werden die Embargoverordnungen von der Europäischen Union statt von den Europäischen Gemeinschaften beschlossen.

Zur Klarstellung, dass die Ermächtigungen im AWG nach Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon fort gelten, soll daher in den Ermächtigungen zur Straf- und Bußgeldbewehrung im Außenwirtschaftsgesetz ergänzend auf Rechtsakte der Europäischen Union Bezug genommen werden. Diese Klarstellung ist erforderlich, weil die Bundesrepublik Deutschland jeweils durch die Embargoverordnungen verpflichtet ist, für Verstöße gegen die Verordnungen effektive Sanktionen vorzusehen. Wegen der häufigen Änderungen von Embargoverordnungen soll die Klarstellung möglichst rasch erfolgen.

#### **Zu Artikel 8 (neu)**

Die Änderung des bisherigen Artikels 6 in Artikel 8 stellt eine Folgeänderung dar.

Berlin, den 7. Juli 2010

**Klaus Breil**  
Berichterstatte



